

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 5/16 B

L 5 R 1616/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 R 3593/12 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
2. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
3. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
5.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2016 durch den Richter Prof. Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden sowie den Richter Beck und die Richterin Dr. Körner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zu Grunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger in seiner für die Beigeladene zu 5., eine GmbH, seit 1.2.2010 ausgeübten Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer in der Renten- und Arbeitslosenversicherung wegen Beschäftigung versicherungspflichtig ist. Der Kläger ist beherrschender Gesellschafter einer anderen GmbH, die über einen Kapitalanteil an der Beigeladenen zu 5. im Umfang von 40 vH verfügt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 16.12.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision - der Ausrichtung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens entsprechend - nicht erreichen.
- 5 1. Der Kläger stützt sich in seiner Beschwerdebegründung vom 18.2.2016 im Wesentlichen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtsein-



heit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

6 Der Kläger wirft auf S 7 seiner Beschwerdebegründung die Frage(n) auf,

"ob eine Person als Arbeitnehmer iSd § 7 SGB IV einzuordnen ist, der aus den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über folgende Rechtsmacht in einer Gesellschaft verfügt:

a) Der Beschwerdeführer hat damit in der Gesellschafterversammlung ab Stimmrecht der A. GmbH als Gründungsgesellschafterin nebst seiner Bestellung zum Geschäftsführer aus Gesellschaftsrecht - an ein und demselben Tag - die tatsächliche Herrschaft über die Zusammensetzung der Geschäftsführung der Beigeladenen Ziff. 5.

b) Der Beschwerdeführer hat ab Beginn der Beigeladenen Ziff. 5 die Herrschaft über das Stammkapital der Gesellschaft.

c) Der Beschwerdeführer hat ab Beginn der Beigeladenen Ziff. 5 die Herrschaft über die Zusammensetzung der Gesellschafter.

d) Der Beschwerdeführer hat ab Beginn der Beigeladenen Ziff. 5 die Herrschaft über die Gesellschafter bei beabsichtigten Verfügungen über ihren Geschäftsanteil."

7 Zur Erläuterung trägt der Kläger vor, dass sich seine Rechtsmacht (zur Verhinderung unliebsamer Weisungen) "nicht aus dem Maß der Gesellschaftsbeteiligung, sondern ausschließlich aus den Rechtsfolgen aus Gesellschaftsrecht" begründe (*S 2 der Beschwerdebegründung*). Insoweit trägt er "ergänzend nochmals" vor und legt unter Auswertung der - vom LSG im Einzelnen dargestellten - umfangreichen gesellschaftsvertraglichen Absprachen (*S 2 bis 5 der Beschwerdebegründung*) seine Sicht seiner Einflussmöglichkeiten auf die Geschicke der Beigeladenen zu 5. dar. Sodann resümiert er ("*Damit steht fest ...* "; *S 5 der Beschwerdebegründung*), dass er über eine "beherrschende Rechtsmacht" verfüge, und zwar "über das Stammkapital der Gesellschaft, die Zusammensetzung der Gesellschafter sowie die Verfügung der Gesellschafter über ihren Geschäftsanteil" (*S 6 und 8 der Beschwerdebegründung*). Er fügt hinzu, dass die Frage der Rechtsmacht von Personen in seiner Situation bislang in der Rechtsprechung "in Ansehung



von § 7 SGB IV" nicht ausgeurteilt worden sei (*S 2 der Beschwerdebegründung*) und vor allem die sozialrechtlichen Folgen "all dieser vorstehend dargestellten Folgen aus Gesellschaftsrecht" ungeklärte Rechtsfragen seien.

- 8 Mit diesem Vorbringen legt der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dar. Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger mit seiner Frage überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage stellt, die einer Prüfung in einem späteren Revisionsverfahren zugänglich wäre, und nicht nur eine Tatsachenfrage, also eine solche der Subsumtion seines individuellen Sachverhalts unter die - hier entscheidende - Norm des § 7 Abs 1 SGB IV. Denn jedenfalls legt er die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage(n) nicht in der geforderten Weise dar.
- 9 Eine Rechtsfrage ist ua dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits höchstrichterlich geklärt ist. Ist sie noch nicht ausdrücklich entschieden, sind zu dem Themenkreis aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der herausgestellten (Rechts-)Frage geben, muss die Beschwerde diese Rechtsprechung auswerten. Diese Auswertung nimmt der Kläger nicht vor. Er befasst sich schon nicht mit der Frage, ob und inwieweit gesellschafts(vertrags)rechtliche Gestaltungen die Entscheidung im sozialversicherungsrechtlichen Statusstreit zwingend vorprägen, also zu einer strikten Parallelwertung im Sozialversicherungsrecht führen oder wegen der unterschiedlichen Sachstrukturen von Gesellschafts- und Sozialversicherungsrecht eine unterschiedliche Beurteilung - bzw eine strikte Übernahme gesellschaftsrechtlicher Parameter in das Sozialversicherungsrecht nur ausnahmsweise - gerechtfertigt ist (*vgl schon BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 7 RdNr 21, 26, auch 30; fortgeführt in BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 26 RdNr 22 ff, mwN*). Der Kläger beschäftigt sich ferner nicht mit den Gründen, die das BSG in der Vergangenheit dafür angeboten hat, dass es für die Rechtsmacht eines Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft, unliebsame Weisungen zu verhindern, vor allem auf dessen (Kapital-)Beteiligung ankommt (*vgl etwa BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 24 RdNr 26, unter Hinweis auf BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17 RdNr 32*).
- 10 Nach alledem wendet sich der Kläger mit seinen Angriffen lediglich gegen die (materielle) Rechtsauffassung der Vorinstanz, hält diese für fehlerhaft (*vgl in der Beschwerdebegründung S 2: " ... rechtsfehlerhaft", S 3 und 7: "verkennt ... ", S 7: "Rechtsirrtum ... "*). Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache aber nicht gestützt werden.
- 11 2. Soweit der Kläger auf S 9 seiner Beschwerdebegründung auch den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und unter Hinweis auf § 103 SGG einen entscheidungserheblichen Mangel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ohne nähere Begründung rügt, erfüllt er die Begründungsanforderungen ebenfalls nicht.



- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)